Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5690

04. 10. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/5018 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit (Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit)

A. Problem

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit schafft erstmals rechtlich verbindliche Grundlagen für einheitliche generelle Standards der Sicherheit von zivilen Kernkraftwerken. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zur Annahme von international anerkannten Sicherheitsprinzipien und dazu, diese in ihr nationales Recht umzusetzen und anzuwenden. Diese Umsetzung wird auf der Grundlage einer Berichtspflicht der einzelnen Vertragsstaaten auf regelmäßig abzuhaltenden Vertragsstaatenkonferenzen überprüft.

Durch das Vertragsgesetz, dessen Entwurf hier vorliegt, sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit geschaffen werden. Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung sind Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts, insbesondere des Atom- und Strahlenschutzrechts, nicht erforderlich. Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zugestimmt, die Eingangsformel zu ändern. Die Bundesregierung hat dieser Änderung zugestimmt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch den Beschluß des Ausschusses geänderten Fassung.

Zustimmung mit großer Mehrheit

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auf internationaler Ebene, insbesondere die Erstellung des nationalen Berichts und die Teilnahme an den Überprüfungskonferenzen der Vertragsstaaten, wird beim Bund geringe Mehrkosten entstehen lassen, die aus den vorhandenen Mitteln getragen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/5018 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 25. September 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)	**Kurt-Dieter Grill**	**Wolfgang Behrendt**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter
	Ursula Schönberger	**Dr. Rainer Ortleb**
	Berichterstatterin	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit
(Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit)
– Drucksache 13/5018 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit	**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Dem in Wien am 20. September 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über nukleare Sicherheit wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.	unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen über nukleare Sicherheit nach seinem Artikel 31 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Wolfgang Behrendt, Ursula Schönberger und Dr. Rainer Ortleb

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5018 wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordung hat auf die Beratung der Vorlage verzichtet.

II.

Das Übereinkommen vom 20. September 1994 über nukleare Sicherheit schafft erstmals rechtlich verbindliche Grundlagen für einheitliche generelle Standards der Sicherheit von zivilen Kernkraftwerken. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zur Annahme von international anerkannten Sicherheitsprinzipien und dazu, diese in ihr nationales Recht umzusetzen und anzuwenden. Diese Umsetzung wird auf der Grundlage einer Berichtspflicht der einzelnen Vertragsstaaten auf regelmäßig abzuhaltenden Vertragsstaatenkonferenzen überprüft.

Durch das Vertragsgesetz, dessen Entwurf hier vorliegt, sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens über nukleare Sicherheit geschaffen werden. Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung sind Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts, insbesondere des Atom- und Strahlenschutzrechts, nicht erforderlich.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zugestimmt, die Eingangsformel zu ändern. Die Bundesregierung hat dieser Änderung zugestimmt.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 25. September 1996 beraten.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde festgestellt, man begrüße, daß auch der Bundesrat diesem Übereinkommen zugestimmt habe. Jenseits des Streits über die Kernenergienutzung in Deutschland sei es wichtig festzuhalten, daß es in der Frage internationaler Sicherheitskriterien für solche Kraftwerke einen Konsens gebe. Man spreche sich dafür aus, daß in den zukünftigen Verhandlungen eine Angleichung der Sicherheitsstandards an das deutsche Niveau anzustreben. Der vom Bundesrat geforderten Änderung der Eingangsformel zum Gesetzentwurf stimme man zu. Man habe deshalb einen entsprechenden Antrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt und empfehle unter Einschluß dieses Änderungsantrages Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. schloß man sich dieser Argumentation an.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde begrüßt, daß es solch ein internationales Abkommen gebe. Zu bemängeln sei, daß die jetzt vereinbarten internationalen Standards unterhalb der deutschen Standards lägen. Man habe auch Zweifel, ob das vereinbarte Verfahren zu Abschaltung von nicht den Standards entsprechenden Anlagen effizient sei und insbesondere entsprechende Beschlüsse in angemessener Zeit erfolgten. Gleichwohl stimme man dem Gesetzentwurf unter Einschluß des Änderungsantrages zu.

Von seiten der Gruppe der PDS wurde die Auffassung vertreten, das Übereinkommen sei relativ unverbindlich. Auch erwecke die Formulierung in Artikel 13, daß Programme zur Qualitätssicherung aufgestellt und durchgeführt werden sollten, um Vertrauen in die nukleare Sicherheit der Anlagen zu vermitteln, den Eindruck, daß es mehr um Lobbytätigkeit als um reale Maßnahmen gehe. Man lehne deshalb das Abkommen ab.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, es sei richtig, daß die im Übereinkommen vereinbarten Sicherheitsstandards nicht dem deutschen Niveau entsprächen. Es habe aber nur die Alternative gegeben, dieses Abkommen zu schließen oder gar keines. Man werde sich dafür einsetzen, daß eine Angleichung an die deutschen Sicherheitsstandards vorgenommen werde. Das Übereinkommen sei in der Zwischenzeit von 63 Staaten unterzeichnet und von 25 Staaten, darunter von Rußland, Bulgarien und der Tschechischen Republik, ratifiziert worden. Nachdem die erforderliche Zahl von Staaten das Übereinkommen ratifiziert habe, werde es am 24. Oktober 1996 völkerrechtlich verbindlich. Sechs Monate nach diesem Termin finde eine Vorbereitungskonferenz statt, an der auch Deutschland teilnehmen wolle, da dort die Überprüfungsregularien für die Ziele dieses Übereinkommens festlegt würden. Im Jahre 1999 werde die erste Überprüfungskonferenz stattfinden.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Form anzunehmen.

Bonn, den 2. Oktober 1996

Kurt-Dieter Grill	**Wolfgang Behrendt**	**Ursula Schönberger**	**Dr. Rainer Ortleb**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333